

---

---

## Hilfsschule in Stuttgart.

### Geschichtliche Entwicklung der Hilfsschule.



Die Stuttgarter Hilfsschule wurde am 1. Mai 1911 eröffnet. Von den deutschen Großstädten ist unsere Stadt wohl zuletzt an die praktische Lösung der Hilfsschulfrage herangetreten. Es hat aber weder an der richtigen Einsicht in die weittragende Bedeutung dieser Einrichtung, noch auch am guten Willen gefehlt.

Nachdem schon im Jahre 1899 Vorerhebungen über die Zahl der für eine Hilfsschule etwa in Betracht kommenden Kinder angestellt waren und sowohl Bezirkschulversammlung wie Ortsschulrat empfohlen hatten, dem Gedanken näher zu treten, wurden weitere Vorarbeiten in Angriff genommen, die aber infolge Erkrankung und Tod des Stadtarztes Dr. Knauß eine längere Unterbrechung erfuhren.

Im November 1902 und im Januar 1903 wurde die Frage im Ortsschulrat wieder aufgerollt mit dem Erfolg, daß beschlossen wurde, bei den bürgerlichen Kollegien die Errichtung einer Hilfsschulklasse zu beantragen. Man wollte langsam und prüfend vorgehen und zunächst nur in einem Schulhaus eine Unterklasse errichten, die im Verlauf von 4 Jahren in zweijähriger Aufnahme zu einer dreistufigen Schule ausgebaut werden sollte. Die Stadtverwaltung hat diesem Vorschlag unter dieser Voraussetzung zugestimmt, daß die Hilfsschule nicht konfessionell, sondern simultan gestaltet werde. Da aber die Oberschulbehörde unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen auf diese Voraussetzung sich nicht einließ, beschloß der Gemeinderat, unter den gegebenen Umständen von der Errichtung einer Hilfsschule abzusehen. Bemühungen der Stadtverwaltung bei der Regierung und den Landständen um Abänderung des geltenden Rechtes im Sinne der Zulassung simultaner Hilfsschulen blieben ohne Erfolg, und die Stadtverwaltung verharrte auf dem eingenommenen Standpunkt.

Endlich brachte das Volksschulgesetz vom 17. August 1909 die Bestimmung in Art. 2 Abs. 5: „für Kinder, deren Veranlagung eine besondere Fürsorge nötig macht, sollen, wo die Verhältnisse dies gestatten, Hilfsschulen mit vereinfachten Unterrichtszielen errichtet werden“; und in Art. 8 Abs. 2: „ferner sind . . . Hilfsschulen, welche nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt sind, zulässig.“

Im Jahr 1907 hatte Mittelschullehrer M. Glück auf Drängen einiger Ärzte und Eltern eine kleine Privathilfsschule errichtet, die sich bald einer regen Nachfrage erfreute, besonders auch aus Kreisen wenig bemittelter Eltern. Da sich jedoch die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte bei dem bestehenden Lehrermangel immer schwieriger gestaltete, die Leitung der Hilfsschule und des damit verbundenen Erziehungsheims im Nebenamt auch bald über die Kräfte